

Zahlstellenregister

Merkblatt für die Erteilung der Zahlstellenregister-Nummer (ZSR-Nummer) **Heilbäder**

ZSR-Nummern dienen der vereinfachten Leistungsabrechnung mit sämtlichen Krankenversicherer der Schweiz und des Fürstentums Liechtenstein. Nach Erhalt der ZSR-Nummer sind Sie da-von entlastet, jedem Versicherer einzeln den Nachweis Ihrer Zulassung erbringen zu müssen. Die ZSR-Nummer ist in der Rechnung an Patienten bzw. Versicherer auszuweisen.

Die ZSR-Nummern werden jenem Kanton zugeordnet, in welchem Leistungen erbracht werden. Werden Leistungen in mehreren Kantonen erbracht, ist für jeden dieser Kantone eine separate ZSR-Nummer zu beantragen. Heilbäder werden als Leistungserbringer zugelassen, wenn sie die Voraussetzungen gemäss Art. 57 KVV (Verordnung über die Krankenversicherung) und Art. 40 KVG (Krankenversicherungsgesetz) erfüllen.

Um die ZSR-Nummer erteilen zu können, werden Sie gebeten, folgende Dokumente hochzuladen:

- Identifikationsnachweis einer Person, die mit Prokura im Handelsregister für Ihre Unternehmung verzeichnet ist. Akzeptiert werden amtliche Ausweisdokumente, wie Identitätskarte, Pass oder Personalausweis (DE/AT)
- Kantonale Betriebsbewilligung als Heilbad (sofern gemäss kantonalem Recht bewilligungspflichtig) bzw. Bestätigung des Kantons, wonach gemäss kantonalem Recht keine Betriebsbewilligung an Heilbäder erteilt wird
- Zulassung des Eidgenössischen Departements des Innern (EDI) als Heilbad gemäss Art. 40 KVG

Pro Standort, an welchem Ihre Organisation Leistungen zu Lasten der OKP erbringt, benötigen Sie eine GLN (Global Location Number). Die GLN kann bei der Stiftung Refdata beantragt werden www.refdata.ch

Die Erteilung einer ZSR-Nummer richtet sich nach den folgenden Bestimmungen:

Allgemeine Geschäftsbedingungen Zahlstellenregister (AGB)

Gebührenordnung

Die Dokumente sind auf der Website der santéservices ag einsehbar unter:
www.santeservices.ch/branchensysteme/register/rechtliche-grundlagen-zsr.